



## **Landesinitiative „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“**

**Förderung von Modellprojekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in benachteiligten Quartieren**

**Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 2016 zur Einreichung von Anträgen auf Projektförderung**



## Ausgangssituation

Die positive Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt hat dafür gesorgt, dass es vielen Menschen in Nordrhein-Westfalen gut geht. Doch trotz steigender Erwerbszahlen waren Ende 2015 zwei Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen auf so genannte Mindestsicherungsleistungen angewiesen. Besonders betroffen sind Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, Langzeitarbeitslose, Menschen mit Migrationshintergrund sowie mit geringer Qualifikation. Bei diesen Gruppen haben sich in den vergangenen Jahren Armut und soziale Ausgrenzung verfestigt.

Wenn Chancengerechtigkeit und Teilhabemöglichkeiten nicht mehr für alle Mitglieder unserer Gesellschaft gewährleistet werden können, sind Solidarität und soziale Verantwortung mehr denn je gefragt. Deshalb hat die nordrhein-westfälische Landesregierung die Landesinitiative „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ initiiert.

So komplex wie das Thema „Armut und Ausgrenzung“, so verschieden und vielfältig sind die Handlungsfelder, die die Landesregierung im Rahmen der Landesinitiative in den Blick nimmt. Genauso verschieden und vielseitig können Projekte und Maßnahmen angelegt sein, die die Problematik eingeschränkter Teilhabemöglichkeiten aufgreifen und sich die Verbesserung der Lebenssituation in benachteiligten Quartieren und bei besonders von Armut betroffenen Personengruppen zum Ziel setzen.

In Fortführung der diesbezüglichen Projektförderung in 2015 ruft das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) auch in 2016 wieder dazu auf, Projekte zu entwickeln und zu initiieren, die Betroffenen vor Ort direkt und unmittelbar ihre Teilhabemöglichkeiten am sozialen Leben im jeweiligen persönlichen Lebensumfeld aufzeigen, Zugänge schaffen und erleichtern und ihr Quartier als lebenswertes Umfeld gestalten.



## Zielgruppe und Zielsetzung

Im Mittelpunkt des Aufrufs „NRW hält zusammen ... für ein Leben ohne Armut und Ausgrenzung“ zur Förderung von Modellprojekten und Maßnahmen stehen **Kinder, Jugendliche und ihre Familien, die in benachteiligten Quartieren** leben.

Ihre Teilhabechancen und Lebensperspektiven sollen verbessert werden; denn sie sind besonders von Armut und Ausgrenzung betroffen und ihr Armutsrisiko steigt seit Jahren.

Die Ergebnisse aktueller Studien weisen immer wieder darauf hin: Für die Armutsprävention sind Kindheit und Jugend die entscheidenden Lebensphasen. Armutsprävention muss daher bereits bei den Familien ansetzen, um somit die erforderlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen in der Phase des Aufwachsens zu schaffen. Ein bedarfsgerechtes und verlässliches Betreuungs-, Beratungs- und Bildungsgefüge muss so entwickelt werden, dass jedes Kind und jeder Jugendliche – unabhängig von seiner Herkunft – möglichst frühzeitig gefördert und individuell unterstützt wird, sowie seine Chancen und Talente nutzen und entwickeln kann. Unsere Leitphilosophie hierbei ist, von der Perspektive des Kindes, der Jugendlichen und der Eltern mit ihrer Verantwortung für ihre Kinder und für sich selbst (z.B. für ihre eigene Berufs- und Erwerbstätigkeit) zu denken.

Die Hilfen und Unterstützungsangebote müssen präventiv, bedarfsgerecht und niedrigschwellig ausgerichtet sein. Sie müssen an den Stärken der Kinder, der Jugendlichen und ihrer Familien ansetzen und ihnen die Chancen bieten, mit zu gestalten und mit zu entscheiden, um so die Verantwortung für sich und andere übernehmen zu können. Des Weiteren müssen Eltern so unterstützt werden, dass sie ihren Kindern auch unter schwierigen Umständen als zugewandte Bezugspersonen verlässlich zur Seite stehen können.



## **Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind – neben den kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Kreisen selbst – auch Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Akteure, die für das Quartier aktiv sind. Dies sind z.B. Kirchen- und Moscheegemeinden, Sozialverbände, Gewerkschaften, Selbsthilfegruppen, Sport- und Kulturvereine, Integrationszentren und –agenturen, Migrantenselbstorganisationen, Familienbildungsstätten, usw.

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen.

Unternehmen und sonstige Betriebe mit Gewinnerzielungsabsicht sind von der Förderung ausgeschlossen.

## **Rahmenbedingungen der Förderung von Modellprojekten und Maßnahmen** Zusammenarbeit in Kooperationsverbänden

Voraussetzung für die Antragstellung von Sozial- oder Wohlfahrtsverbänden sowie sonstigen freien Trägern ist die Zusammenarbeit in Kooperationsverbänden mit den Gebietskörperschaften. Die Projekte freier Träger dürfen einer strategischen Sozialplanung auf kommunaler Ebene nicht entgegenstehen. Im Rahmen des Kooperationsverbundes wählen die Beteiligten auf Basis ausgewählter Indikatoren (s. Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“ z.B. Arbeitslosenquote, Jugendquotient, Anteil SGB II-Empfänger unter sieben Jahren, Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund etc.) ein benachteiligtes Quartier bzw. benachteiligte Quartiere aus, in denen die beantragte Maßnahme / das Projekt platziert bzw. umgesetzt werden soll. Es soll sich um benachteiligte Quartiere handeln, für die zeitgleich oder später ggf. auch Anträge auf Basis des Aufrufs „Starke Quartiere – starke Menschen“ gestellt werden könnten.

In einem zweiten Schritt skizziert der Kreis / die kreisfreie Stadt / die Gemeinde erste Ansatzpunkte einer integrierten Handlungsstrategie für die ausgewählte(n) Gebietseinheit(en) im Kontext des gesamten Kreises / der Gesamtstadt / der Ge-



meinde; der Antragsberechtigte – dies kann auch die Gemeinde selbst sein - entwickelt die Projekt- / Maßnahmenskizze.

### Zusammenarbeit im Quartier

Vor dem Hintergrund der Förderung integrativer und beteiligungsorientierter Ansätze sollten die beantragten Maßnahmen / Projekte gemeinsam mit Kooperationspartnern im ausgewählten Quartier (wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Offenen Ganztagschulen, Familien- und Integrationszentren, Integrationsagenturen, Migrantenselbstorganisationen, Familienbildungseinrichtungen etc.) entwickelt und umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit ist durch ein Schreiben der jeweiligen Partner zu dokumentieren.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die im Wege dieser Förderrichtlinien bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Projekte / Förderprogramme verwendet werden, ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte / Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist grundsätzlich möglich. Über den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn entscheidet die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem MAIS im Einzelfall.

Es können ausschließlich Ausgaben abgerechnet werden, die im Durchführungszeitraum der Maßnahme der Höhe nach tatsächlich entstanden sind und durch Originalbelege nachgewiesen werden können.

Die Buchung aller in Verbindung mit dem geförderten Projekt anfallenden Mittelzu- und -abflüsse hat über eine separate Kostenstelle des Antragstellers zu erfolgen.



### **Zuwendungsart**

Die Projektförderung wird auf Basis der VV bzw. VVG zu § 44 LHO vorgenommen.

### **Finanzierungsart**

Es wird eine Anteilfinanzierung gemäß Nr. 2.2.1 VV/VVG zu § 44 LHO gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent (bei nicht kommunalen Trägern) bzw. mindestens 20 Prozent (bei kommunalen Trägern) der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen (vgl. Nr. 2.2 der VV bzw. 2.4 der VVG zu § 44 LHO).

Die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachten Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines geförderten Vorhabens gemäß des Runderlasses des MAIS vom 18.06.2012 berücksichtigt werden (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - I1 (BdH) 2602 v. 18.6.2012).

Die ANBest-P bzw. ANBest-G werden grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Bescheides.

### **Fördergegenstand**

Es können Sach-, Personal- und investive Kosten gefördert werden. Pauschalen sind nicht zuwendungsfähig.

### **Förderdauer**

Projekte können einjährig in 2016 sowie überjährig in 2016 und 2017 durchgeführt werden. Die Projektförderung kann nur im Rahmen und unter dem Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

Projektbeginn ist frühestens der 1. April 2016. Der Durchführungszeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2016. Wird ein Antrag auf Zuwendung auch bzw.



ausschließlich für das Jahr 2017 gestellt, endet der Durchführungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2017.

Fördermittel werden kalenderjährlich bewilligt. Nicht abgerufene Fördermittel sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

### **Fördermindest- / höchstbetrag**

Die Förderhöchstgrenze beträgt je Projekt kalenderjährlich insgesamt 75.000 Euro (zuzüglich Eigenanteil).

Je Einzelprojekt beträgt die Mindestzuwendung 12.500 Euro je Kalenderjahr, unabhängig davon, wer Antragsteller ist.

### **Antragsfrist**

Die Antragsfrist endet am 30. April 2016 für Projekte, deren Durchführungszeitraum in 2016 endet. Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2016 für Projekte, deren Durchführungszeitraum in 2017 endet.

Die vollständigen Anträge müssen bis zum jeweiligen Stichtag per E-Mail (**[nrwhaeltzusammen@mais.nrw.de](mailto:nrwhaeltzusammen@mais.nrw.de)**) und auf dem Postweg (**Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, Referat VA1, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf**) beim MAIS eingegangen sein.

Nach Fristablauf eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

### **Antragsverfahren**

Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die weiteren Akteure (s.o.) leiten ihre Anträge neben dem MAIS auch der jeweiligen Gemeinde zu, in der das Projekt durchgeführt werden soll. Kreisangehörige Gemeinden leiten ihre Anträge neben dem MAIS auch dem jeweiligen Kreis zu, in dem sie ihren Sitz haben.



Der Förderantrag wird neben weiteren antragsrelevanten Informationen und Unterlagen in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten ([www.nrw-haelt-zusammen.nrw.de](http://www.nrw-haelt-zusammen.nrw.de)).

Die Verwendung der Antragsvordrucke ist zwingend erforderlich.

### **Bewilligungsverfahren**

Die fachlich-inhaltliche Entscheidung über die Förderfähigkeit eines Projektes trifft das MAIS. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

### **Bewilligungszeitraum**

Grundlage und Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme ist der Bewilligungsbescheid, in dem der Bewilligungszeitraum festgeschrieben ist. Die Maßnahme beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Tag des im Bescheid genannten Bewilligungszeitraums.

### **Verwendungsnachweisverfahren**

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Nr. 6.1 ANBest-P/Nr. 7.1 ANBest-G). Ein Muster des Verwendungsnachweises wird in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten ([www.nrw-haelt-zusammen.nrw.de](http://www.nrw-haelt-zusammen.nrw.de)).

Bei Zuwendungsempfängern aus dem außergemeindlichen Bereich ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen, sofern die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder in entsprechender Anwendung der landeshaushaltsrechtlichen Vorschriften geführt werden.





## **Berichtspflichten**

Der Projektträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Kalendermonaten nach Abschluss der Maßnahme dem MAIS in einer schriftlichen Stellungnahme über Ablauf, Ergebnis und eine mögliche Fortsetzung der Maßnahme zu berichten. Hierfür wird den Projektträgern ein Berichtsraster durch das MAIS zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erklärt der Projektträger sein Einverständnis mit einer möglichen Darstellung der Maßnahme im Rahmen von Veröffentlichungen des MAIS.

## **Weiterleitung von Zuwendungen**

Nicht alle Aufgaben in einem Projekt können durch den Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt werden. In diesen Fällen können externe Unternehmen oder Dritte mitwirken, die Aufgaben wahrzunehmen. Die Weiterleitung der Zuwendung wird zugelassen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich der Nebenbestimmungen, soweit zutreffend, auch der oder dem Dritten auferlegt werden (Nr. 12 VV/VVG zu § 44 LHO).

## **Förderschwerpunkte / Fördermodule**

Modul 1 – Sozialplanung und Familienarmut

Modul 2 – Projekte/Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen

Modul 3 – Projekte/Maßnahmen zur Sensibilisierung, Beteiligung und fachlichen  
Qualifizierung

Modul 4 – Das Quartier – mein Zuhause

### Zu Modul 1 – Sozialplanung und Familienarmut

Im Rahmen dieses Moduls sollen Kreise/ kreisfreie Städte / kreisangehörige Gemeinden, aber auch andere Akteure vor Ort modellhaft initiieren und erproben, wie sie Sozialplanung erstmalig oder erweitert nutzen und nutzen wollen, um Auswirkungen der Kinder- / Familienarmut präventiv, sozialraumorientiert und partizipativ zu begegnen. Die Zielgruppen Kinder, Jugendliche und Familien sollen im Mittel-



punkt der Analysen, Beteiligungsverfahren und Veranstaltungen stehen. Es können Mittel beantragt werden für:

- Spezielle (Daten-)Analysen, z.B. zur Bedarfsgerechtigkeit, Zielgruppenerreichung, zur Steuerung von Präventionsprozessen und zur Wirksamkeit von Maßnahmen,
- Befragungen, um vertieftes Wissen für eine bedarfs- und partizipationsorientierte Sozialplanung zu gewinnen,
- Sozialraumkonferenzen (incl. partizipativer Projektentwicklung und –umsetzung des prioritären Projektes),
- Diskussions- und Transferveranstaltungen, mit der Zielsetzung, die Rolle und die Ansätze der kommunalen Sozialplanung bei der Bekämpfung von Kinder- und Familienarmut herauszuarbeiten und zu konkretisieren.

### Zu Modul 2 – Projekte/Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabechancen

Im Rahmen dieses Moduls geht es um die Entwicklung und Umsetzung von Projekten/Maßnahmen, die u.a.:

#### ➤ Zugänge verbessern

Kinder, Familien / Eltern in schwierigen Lebensphasen nehmen aus ganz unterschiedlichen Gründen seltener (Unterstützungs-) Angebote wahr. Dies betrifft u.a. Angebote der Familienberatung und –bildung, der Gesundheitsvorsorge, der kulturellen Teilhabe oder der Beteiligung an sportlichen Aktivitäten.

Wir fördern Projekte / Maßnahmen, die neue Formen von Zugängen und Maßnahmen (durch z.B. neue Formen der Ansprache, neue Methoden der Partizipation für beteiligungsunerfahrene Kinder, Jugendliche und deren Familien, niedrigschwellige, aufsuchende Angebote usw.) entwickeln und/oder verbessern. Der erste Schritt hierbei sollte die kritische Prüfung der bisherigen Zugänge und Nutzungen von Angeboten sein.



➤ Übergänge positiv gestalten und sichern – Brüche verhindern

Heranwachsende haben im Lebenslauf mit unterschiedlichen Übergängen zu tun. Dazu zählen zeitlich festgelegte, erwartbare „Statuspassagen“ (z.B. Familie-Fröhe Hilfen, Fröhe Hilfen-Kita, Kita-Grundschule, Grundschule-weiterführende Schule, Schule-Beruf / Studium), dazu zählen individuell und ungeplant eingetretene Ereignisse (z.B. Familienkrisen, Krankheiten) sowie Veränderungen auf dem Weg vom Kind zum Erwachsenen (z.B. vom Klein- zum Schulkind, Pubertät, Cliques, Partnerschaften).

Immer wieder kommt es in den Biographien von Kindern und Jugendlichen vor allem an diesen Übergängen zu Brüchen, insbesondere bei Heranwachsenden in schwierigen Lebenssituationen. Diese Brüche wirken sich häufig negativ auf die persönliche Entwicklung, aber auch genauso auf den weiteren Lebens- und Berufsweg aus.

Wir fördern Projekte / Maßnahmen, die Heranwachsende in schwierigen Lebenslagen dabei unterstützen, Resilienzen zu entwickeln und Übergänge positiv zu gestalten.

[Referenzbeispiele: <https://www.kein-kind-zurueckklassen.de/praxis/praxisdatenbank/neue-projekte-2015.html>]

Modul 3 – Projekte/Maßnahmen zur Sensibilisierung, Beteiligung und fachlichen Qualifizierung

Im Rahmen dieses Moduls wollen wir Projekte / Maßnahmen fördern, die

- Konzepte zu armutssensiblen Handeln (z.B. in Kindertageseinrichtungen/Familienzentren, im Offenen Ganztage, in der Jugend- und Familienarbeit) entwickeln und umsetzen,
- neue Beteiligungsformen für besonders von Armut und Ausgrenzung betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Quartier entwickeln und umsetzen,



- die Voraussetzungen für empathisches Verhalten, Resilienz, Reflexivität und Demokratiekompetenz von Kindern und Jugendlichen verbessern und fördern,
- die Themen Armut und Ausgrenzung kreativ im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit aufbereiten sowie modellhaft Veranstaltungs- und Medienkonzepte entwickeln.

#### Zu Modul 4 – Das Quartier – mein Zuhause

Neben der Familie kommt dem Umfeld eine herausragende Bedeutung für ein Aufwachsen im Wohlergehen zu, denn das Quartier prägt die Lebens- und Erfahrungsbedingungen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien. Junge Menschen, die in sozial benachteiligten Quartieren aufwachsen, haben u.a. signifikant geringere Chancen gesund zu sein, bzw. dies zu bleiben oder zu werden. Sie erfahren vermehrt soziale Ausgrenzungen und erleben seltener Anerkennung und Wertschätzung.

Im Rahmen dieses Moduls fördern wir Projekte / Maßnahmen, die

- die „Aneignung“ des Quartiers durch Kinder, Jugendliche und ihre Familien in den Fokus stellen,
- die Kooperationen im benachteiligten Quartier zwischen den unterschiedlichen Akteuren, Verwaltung und Betroffenen initiieren und weiterentwickeln,
- die Nachhaltigkeit von Quartiersprozessen verbessern helfen,
- lebensweltlich-sozialräumliche Bezüge im Rahmen von Kinderbetreuung, Unterricht, Jugendhilfe etc. konzeptionell entwickeln und in den jeweiligen Strukturen umsetzen,
- quartiers- / stadtteilübergreifende Aktivitäten zur Förderung sozialer Gemeinschaft in der Gemeinde entwickeln und umsetzen.